

Bekanntmachung

über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 32 „Grüne Siedlung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Bebauung entlang der „Börlingstraße“
- im Osten: durch die Bebauung entlang der „Koppelstraße“
- im Süden: durch die Bebauung entlang der „Jordanstraße“
- im Westen: durch die Straße „Grüne Siedlung“

Gemarkung: Zingst

Flur: 6

Flurstücke: 36 (teilw.), 52/1 bis 52/7, 53, 54, 55/1 bis 55/9, 56/1 bis 56/10, 57/1, 57/3 bis 57/5, 57/7 bis 57/9, 58/3 bis 58/16, 59/7 bis 59/12, 64/1, 64/2, 64/4, 64/6 und 64/7

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 07.09.2017 den Aufstellungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 32 „Grüne Siedlung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst gefasst.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Die Art der baulichen Nutzung soll zur Sicherung der Dauerwohnnutzung als sonstiges Sondergebiet „Wohnen mit Beherbergung“ gefasst werden. Zulässig sind demnach nur Wohngebäude, wobei nur ein untergeordneter Teil (z.B. Einliegerwohnung) touristisch vermietet werden kann.
- Die prägende Doppelhausbebauung (mit weitgehend profilgleichem Anbau) soll durch straßenseitig eindeutige Vorgaben zur Bauflucht (Baulinie) sowie durch entsprechende örtliche Bauvorschriften zu Traufhöhe und Dachneigung gesichert werden.
- Die rückwärtige Ausdehnung der Hauptnutzungen soll bestandsorientiert begrenzt und festgesetzt werden.

Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats. Während dieser frühzeitigen öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der bestimmten Frist zur Planung äußern.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zur Information über die Lage des Geltungsbereiches wird ein Lageplan beigelegt.

Zingst, den 11.09.2017

A. Kuhn
A. K u h n
Bürgermeister

